TEXTTEIL

A. Festsetzungen

(1) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

(2) Zulässig sind nur Wohnungen zur Befriedigung des besonderen Wohnbedarfs alter Menschen -Altenwohnungen-(§9Abs.1Nr.8BBauG)

B. Kennzeichnung (§9Abs.5BBauG)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr.1 Entschädigungen

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr.2 Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 9. 6. 1982.

Nr.3 Bodenaltertümer

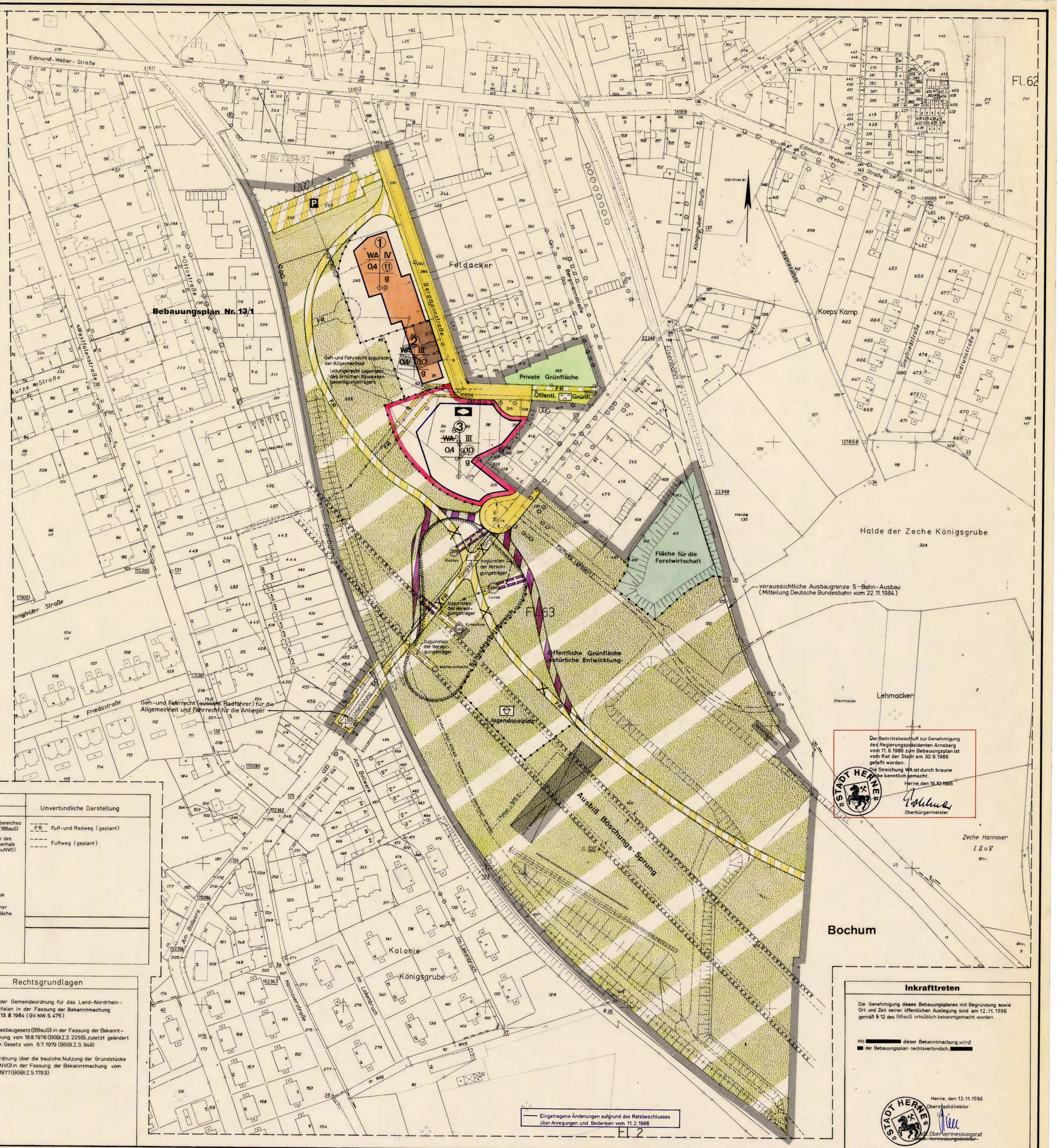
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG).

Nr. 4 Gewässerschädliche Inhaltsstoffe

Bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden, aus denen sich die Beseitigung von Bodenaushub ergibt, ist die Untersuchung des Baugrundes auf gewässerschädliche Inhaltsstoffe erforderlich. Wenn im Bodengrund gewässerschädigende Inhaltsstoffe festgestellt werden, ist die Beseitigung des Bodenaushubes nur in Absprache mit der unteren Abfallbehörde, dem Amtschemiker und dem StAWA Lippstadt sicherzustellen.

Nr. 5 Grundwassernutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist jede Grundwassernutzung genehmigungspflichtig (Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde -Tiefbauamt der Stadt Herne- zu stellen).



Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA überbaubare Grundstücksfläche
- WA nicht überbaubare Grundstücksfläche

Filtschema der Nutzungsschablone: Nr des Baugebietes; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Bauweise; (Hinweis auf Textteil)

Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen

- Fläche für den Gemeinbedarf (§9Abs.1Nr.5BBauG) Altenpflegeheim
- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.1Nr.11BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie -auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG) P-Parkplatz FR-Fuß- und Radweg
- Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§9Abs.1 Nr. 25 a BBauG)
- Fläche für die Forstwirtschaft (§9Abs1Nr18BBauG)
- öffentliche Grünfläche-natürliche Entwicklung- Spielplatz
- öffentliche Grunfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BBauG) Parkanlage
- private Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BBauG)
- Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.5 BauNVO)
- Geh-Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
- XXXXXX Bebauung nur nach vorheriger Planungs- und Sicherungsabstimmung mit der Bergbau AG Lippe
- Schachtschutzbereich von jeglicher Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
- Entwässerungsleitung

Unverbindliche Darstellung

- FR Fuß- und Radweg (geplant)
- Fußweg (geplant)

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- vorhandene Bäume
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer, Hecke
- Kanaldeckel
- Trafo
- Garage
- Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S.1763)

Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 62 u. 63

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung (2. Offenlegung)

Bebauungsplan 122
Königsgrube
-Stadtbezirk Eickel-

-mit Begründung-

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl.I.S.21 - / 30.7.1981 - BGBl.I.S.833

Herne, den 18.12.1984

Stadt. Vermessungsdirektor

Für die stadtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 18.12.1984

Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 20.5.1980 durchgeführt worden.

Herne, den 30.5.1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtamtsrat
~~Städt. Oberverwaltungsrat~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 16. 9.1980 als Entwurf aufgestellt worden.

Der Beschluß zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 12. 2.1985

Herne, den 30.5.1985
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 18.6.1985 bis einschl. 17.7.1985 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 26.9.1985
Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 11. 2.1986 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Herne, den 12.3.1986
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 11.06.1986 Az: 35.2.1-24-86 genehmigt worden.

Arnsberg, ~~den~~
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Beitrittsbeschluß zur Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11.6.1986 zum Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 30.9.1986 gefaßt worden.
Die Streichung WA ist durch braune Farbe kenntlich gemacht.
Herne, den 16.10.1986
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 12.11.1986 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit [redacted] dieser Bekanntmachung wird [redacted] der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 12.11.1986
Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Obervermessungsrat
~~Städt. Vermessungsdirektor~~

Eingetragene Änderungen aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 11.2.1986